

**Beschluss über die Ergebnisse aus dem Gutachten über die Rechtsform der LHM Services GmbH**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11631**

2 Anlagen

- Gutachten über die Rechtsform der LHM Services GmbH
- Stellungnahmen

**Beschluss des IT-Ausschusses vom 24.01.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentin.....	2
1. IST-Zustand.....	2
2. Analyse des IST-Zustandes.....	4
3. SOLL-Zustand.....	5
4. Entscheidungsvorschlag.....	5
5. Sozialverträglichkeit und Technologiefolgeabschätzung.....	6
6. Finanzierung.....	6
7. Beteiligungen und Stellungnahmen der Referate.....	6
II. Antrag der Referentin.....	7
III. Beschluss.....	7

## I. Vortrag der Referentin

### Zusammenfassung

Ausgehend von dem Stadtratsbeschluss vom 15.12.2021, in welchem die Eigentumsverhältnisse an der LHM Services GmbH neu geregelt wurden und die Verwaltung zur Prüfung alternativer Rechtsformen aufgefordert wurde (vgl. Sitzungsvorlage 20-26 / V 04954), erfolgte im März 2023 die Beauftragung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch das IT-Referat für die Erstellung eines Gutachtens über die Rechtsform der LHM Services GmbH.

Beauftragte wurde die Untersuchung der folgenden Varianten:

1. Beibehaltung der LHM Services GmbH in ihrer jetzigen Form als GmbH
2. Auflösung der LHM Services GmbH und Integration in den bereits bestehenden Eigenbetrieb it@M

Die vorgegebenen inhaltlichen Schwerpunkte der Begutachtung lagen in den Themenbereichen Kundenzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit.

Zusammengefasste Ergebnisse des Gutachtens: Es bestehen für die städtische Bildungs-IT große Verbesserungspotentiale in den Bereichen Kundenzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit. Die aktuelle Konstruktion ist vor allem hinsichtlich der vorliegenden Doppelstrukturen eher unvorteilhaft. Die Umsetzung der Optimierungsvorschläge ist jedoch weitestgehend unabhängig von der Rechtsform.

Die schnelle und bedarfsgerechte Bereitstellung wirtschaftlicher, transparenter und sicherer Bildungs-IT-Services ist weitestgehend rechtsformunabhängig in sehr guter Qualität grundsätzlich möglich.

Fazit: Für einen neu zu gründenden Dienstleister wäre die GmbH als Rechtsform nicht zu empfehlen. Unter den gegebenen Umständen würde eine Änderung der Rechtsform in näherer Zukunft jedoch nicht zu Verbesserungen an den Bildungseinrichtungen führen. Die im Gutachten dargestellten Optimierungsvorschläge werden aufgegriffen. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind bereits in Planung oder in Umsetzung und im Bericht über den aktuellen Sachstand der LHM Services GmbH und der Münchner Bildungs-IT (Sitzungsvorlage Nr. 20 26 / V 11629) dargestellt.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat auch Auswirkungen auf den noch anzupassenden Grundsatzvertrag (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20 26 / V 11629).

Es wird daher vorgeschlagen, für die Bildungs-IT der Beibehaltung der Rechtsform der GmbH zuzustimmen.

### 1. IST-Zustand

Am 27.06.2018 wurde im Stadtrat die Überführung von Teilen der IT des Referats für Bildung und Sport (RBS-IT) in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH (SWM) beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11209). Dem Beschluss vorausgegangen war u. a. ein "Externes Gutachten zu Optimierungsmöglichkeiten von Strukturen und Prozessen für das Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich (ZIB) – OrgaZIB" aus dem Jahr 2015 sowie ein darauf basierender Prüfauftrag an die Verwaltung und die SWM, sowie ein Grobkonzept zum Überführungsvorhaben (vgl. u. a. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06467, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08664, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09630). Die Zuständigkeit für die Steuerung der Medienpädagogik an Schulen und Kindertagesstätten sollte weiterhin im RBS liegen und

das Verwaltungsnetz analog zu allen anderen Referaten dem damals neuen IT-Referat zugeordnet werden.

Als hundertprozentige Tochtergesellschaft der SWM wurde die LHM Services GmbH (LHM-S) mit der Übernahme der Informations- und Kommunikationstechnik an den Münchner Schulen, Kindertagesstätten, Sporteinrichtungen und weiteren Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des RBS betraut. Auf Basis des damals geschlossenen Grundsatzvertrages nahm die LHM-S am 01.07.2018 ihren operativen Geschäftsbetrieb auf. Die Verantwortungsübernahme für den IT-Betrieb erfolgte am 01.04.2019. Ein Teil der Aufgaben im Bereich der Bildungs-IT ging nicht an die LHM-S, sondern an den Eigenbetrieb it@M über. Die Verantwortung für die pädagogische Ausrichtung und Gestaltung der Bildungs-IT lag weiterhin beim RBS (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09022). Die Steuerungs- und Budgethoheit im Bereich der Bildungs-IT verblieb zunächst beim RBS. Am 03.03.2021 wurde vom Stadtrat die Übergabe der Verantwortung für das Bildungs-IT-Budget sowie für die Steuerung der LHM-S an das IT-Referat (RIT) zum 01.04.2021 beschlossen. Ziel dieser organisatorischen Veränderung war es, für eine schnellere und zukunftsgerichtete Entwicklung der pädagogischen IT-Landschaft zu sorgen sowie durch geeignete Steuerung die schnelle und hochwertige Bereitstellung wirtschaftlicher, sparsamer, transparenter und sicherer IT-Services sicherzustellen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09022).

Mit dem Verantwortungsübergang zum 01.04.2021 wechselte die für die Steuerung der LHM-S zuständige Abteilung Leistungssteuerung und Controlling (LuC) vom RBS in die neu gegründete Hauptabteilung II (RIT-II) des RIT. Darüber hinaus ist RIT-II für das Budget, das Controlling und für die Bewertung der erbrachten IT-Leistungen in der Bildungs-IT zuständig.

Am 15.12.2021 wurde durch den Stadtrat beschlossen, die LHM-S mit Wirkung zum 01.01.2023 in eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der LHM zu überführen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04954 und Beschluss der Vollversammlung vom 15.12.2021).

Das aktuell durchgeführte Gutachten setzt auf einer seitens des Referats für Arbeit und Wirtschaft (RAW) durchgeführten Rechtsformanalyse auf und untersuchte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 05.10.2022 mögliche Chancen und Risiken einer Fortführung der aktuellen Rechtsform der GmbH im Vergleich zu einer Integration der LHM-S in den bestehenden Eigenbetrieb it@M (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05569 und Beschluss der Vollversammlung vom 05.10.2022).



Abbildung 1: Verantwortlichkeiten der drei Hauptakteure in der Bildungs-IT der LHM (Quelle: Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09022)

## 2. Analyse des IST-Zustandes

### Begutachtungsaspekt: Kundenzufriedenheit

Kundenzufriedenheitsmanagement ist aktuell sowohl in der LHM-S, als auch im Eigenbetrieb it@M strukturell vorhanden. Die in den aktuellen Strukturen erzeugten Ergebnisse hinsichtlich Kundenzufriedenheit bewegen sich im Eigenbetrieb auf signifikant höherem Niveau, mit im Zeitablauf zu beobachtender positiver Entwicklung im Eigenbetrieb und Stagnation der gemessenen Kundenzufriedenheitswerte bei der GmbH.

### Begutachtungsaspekt: Wirtschaftlichkeit / Betrachtung des Aspektes „Doppelstrukturen“

Insbesondere in zentralen Systembereichen (z. B. ITSM, ERP für Finanzen / Buchhaltung / Personalmanagement, E-Mail etc.), sowie im Bereich von IT-Infrastruktur-Services (Endgerätemanagement, RZ-Dienste etc.) liegen im Status Quo umfangreiche technisch-organisatorische Doppelstrukturen vor. Sowohl in der GmbH, als auch im Eigenbetrieb existieren Umgebungen und Organisationseinheiten für die Bereitstellung grundsätzlich gleichartiger IT-Services.

### Begutachtungsaspekt: Steuerliche und konstruktionsbedingte Betrachtungen

Für den Fall der Beibehaltung der derzeitigen Struktur mit der LHM-S als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt München wäre zukünftig insbesondere auf eine Beibehaltung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der LHM-S und der Landeshauptstadt München zu achten, um eine Umsatzbesteuerung der Leistungen zwischen den beiden Rechtsträgern zu vermeiden. Die 2018 eingeholte verbindliche Auskunft zur Absicherung der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft kann dann ihre Bindungswirkung verlieren, wenn wesentliche steuerliche Sachverhaltsänderungen auftreten. Zum anderen besteht aufgrund jüngerer Rechtsprechung, insbesondere zweier Urteile des EuGH<sup>1</sup>, auch das Risiko, dass die

<sup>1</sup> EuGH-Urteile C-141/20 und C-269/20 vom 01.12.2022

Leistungen der LHM-S an die Landeshauptstadt trotz umsatzsteuerlicher Organschaft zukünftig als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind.

Die aktuellen, konstruktionsbedingten Kosten der GmbH für die LHM durch die vereinbarten kalkulatorischen Gewinnaufschläge laut Grundsatzvertrag bewegten sich in der Vergangenheit pro Jahr in der Bandbreite von ca. 2 bis 3 Mio. Euro.

### **3. SOLL-Zustand**

Der definierte Soll-Zustand ist die funktionierende Bildungs-IT bei gleichzeitig gesteigerter Kundenzufriedenheit und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

Die Rechtsform, in welcher die LHM-S geführt wird (ob als GmbH oder als Eigenbetrieb), ist laut Gutachten im Rahmen einer Bewertung etwaiger Vor- und Nachteile von nur untergeordneter Bedeutung. Notwendige Optimierungen sind auch in der bestehenden Rechtsform der GmbH durchführbar. Eine Änderung der Rechtsform wäre außerdem mit einer sehr kosten- und zeitintensiven Umorganisation verbunden. Die im Gutachten dargestellten Optimierungsvorschläge hinsichtlich der Steigerung von Kundenzufriedenheit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz können auch unter Beibehaltung der Rechtsform der GmbH aufgegriffen und umgesetzt werden.

Für die Beibehaltung der Rechtsform der GmbH für die städtische Bildungs-IT sprechen die nachfolgend aufgeführten kosten- und zeitintensiv und eher problematisch umzusetzenden Aspekte:

Würde die LHM-S als GmbH aufgelöst und in den bereits bestehenden Eigenbetrieb it@M integriert, wären hierbei aus Arbeitgebersicht rein personalwirtschaftlich betrachtet grundsätzlich Einsparungen in den Personalkosten zu erwarten, da aufgrund der Tarifbindung von it@M sodann der TVöD VKA das geltende Kollektivrecht ist, dessen Vergütungsniveau niedriger liegt als das Vergütungsniveau des TV-V, der derzeit für die LHM-S gültig ist. Hierbei ist jedoch die Thematik der Angleichung vom Gehaltsniveau des Bestandspersonals it@M (TVöD VKA) und des einzugliedernden Personals der GmbH (bisher TV-V) zu beachten und zu lösen. Es würde eine Personalstrategie bezüglich Stellenbesetzung, Aufgabenverteilung, Entlohnung und darüber hinaus grundlegende Überlegungen zur Service-Strukturierung erfordern. Erfahrungsgemäß haben Organisationen während dieser Phase eine erhöhte Fluktuation, was sich regelmäßig nachteilig in der Service-Erbringung auswirkt.

Weiter würde die organisatorische Eingliederung der LHM-S in den Eigenbetrieb it@M die Auflösung, Liquidation und Löschung der GmbH einschließlich der Abwicklung aller offenen Geschäftsvorfälle voraussetzen. Aus organisatorischer Sicht wäre dies und die Überführung des Bestandspersonals der Bildungs-IT in den Eigenbetrieb it@M ein umfangreiches, voraussichtlich mehrere Jahre dauerndes Projekt, dessen Umsetzungsaufwand hohe einmalige Kosten verursachen würde. Eine Kostenschätzung hierfür liegt nicht vor.

Zu beachten sind auch die laut Gutachten aktuell vorliegenden Vorteile einer GmbH im Bereich der Personalgewinnung.

### **4. Entscheidungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, für die Bildungs-IT der Beibehaltung der Rechtsform der GmbH zuzustimmen. Der Fokus der Aktivitäten der LHM-S soll aktuell unmittelbar auf die Umsetzung der im Gutachten dargestellten Verbesserungspotentiale und damit Steigerung von Kundenzufriedenheit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz gerichtet werden. Dies ist gemäß des Gutachtens unabhängig von der Rechtsform möglich.

Die dafür notwendigen und in der Sitzungsvorlage Nr. 20 26 / V 11629 dargestellten Maßnahmen sind umfangreich. Zur möglichst schnellen Umsetzung der Maßnahmen sollen alle zur Verfügung stehenden Kapazitäten hierauf konzentriert werden, statt sie für eine Umorganisation einzusetzen.

## **5. Sozialverträglichkeit und Technologiefolgeabschätzung**

Die Beibehaltung der Rechtsform der GmbH stellt die Weiterführung des Ist-Zustandes dar und hat somit keine Relevanz auf die Sozialverträglichkeit.

Die Eingliederung der GmbH in den bereits bestehenden Eigenbetrieb it@M hätte organisatorische, personalwirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen sowohl auf das Bestandspersonal der GmbH als auch auf die Organisation von it@M. Das vorliegende Gutachten gibt hierzu einen groben Ausblick, ohne das Szenario bezüglich der Sozialverträglichkeit abschließend zu bewerten.

## **6. Finanzierung**

Für die Beibehaltung der Rechtsform ist keine Finanzierung erforderlich.

## **7. Beteiligungen und Stellungnahmen der Referate**

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Referat für Bildung und Sport, der Stadtkämmerei, dem Direktorium und dem Gesamtpersonalrat abgestimmt.

Das Referat für Bildung und Sport begrüßt die dargestellten Maßnahmen und nimmt die Entscheidungsvorlage zur Kenntnis.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beibehaltung der Rechtsform der GmbH für die LHM-Services GmbH zu.

Das Direktorium stimmt der Vorlage unter dem Vorbehalt zu, dass die Bewertung der steuerrechtlichen Aspekte durch die Stadtkämmerei nicht zu einer anderen Gesamtbewertung in der Rechtsformentscheidung führt.

Der Gesamtpersonalrat nimmt die Entscheidungsvorlage zur Kenntnis.

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **Korreferentin (RIT) und Verwaltungsbeirat (RIT-I), Verwaltungsbeirätin (it@M)**

Die Korreferentin des IT-Referats, Frau Stadträtin Sabine Bär, der zuständige Verwaltungsbeirat von RIT-II, Herr Stadtrat Hans Hammer und die Verwaltungsbeirätin von it@M, Frau Stadträtin Judith Greif, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat stimmt der Beibehaltung der Rechtsform für die LHM Services GmbH zu.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause  
2. Bürgermeister

Dr. Laura Dornheim  
Berufsm. Stadträtin

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

## **V. Wv. - RIT-Beschlusswesen**